

## Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 27. Oktober 2004 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Rechtswissenschaftliche Fakultät vom 9. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, Seite 101 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 45, Seite 322, vom 23. Oktober 2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 11. November 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. § 13 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

a) die druckfertige oder bereits gedruckte Dissertation, die grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein muss; auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden darf, wenn die betreuende Universitätslehrkraft (§ 12) und die Gutachter (§ 14) ihre Zustimmung erteilen; die Arbeit ist dann mit einer den Inhalt der Arbeit hinreichend wiedergebenden Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen;

2. Nach § 22 wird der folgende Absatz 22a eingefügt:

#### **§ 22a Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form**

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Freiburg (Freiburger Dokumentenserver) entsprechen, erfüllt werden.

(2) In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Bibliothek für Rechtswissenschaften und die Universitätsbibliothek zehn zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht.

(3) Er/Sie räumt der Universität Freiburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand/die Doktorandin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft.

Freiburg, den 17. November 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor